

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren der Gemeinde Börtlingen (Kita-Satzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.07.2024 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

I. Gegenstand der Benutzungsordnung

Die nachfolgende Ordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen in Börtlingen, für die die Gemeinde die pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung trägt.

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in Börtlingen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beziehungen zwischen den Sorgeberechtigten und der Gemeinde Börtlingen als Trägerin der Einrichtungen (nachfolgend „Trägerin“ genannt) sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Im Übrigen gilt das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, innerhalb der Betreuungszeiten der Einrichtung, die Pflege und die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

- (3) Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, sprachlichen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihrer Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze der Gemeinde Börtlingen die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder auf, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- (2) Das Betreuungsverhältnis in der Krippe (Kleinkindgruppe) geht mit Vollendung des dritten Lebensjahres automatisch in den Ü3 Bereich über, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und die Trägerin vereinbaren die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Der Übergang in die Naturgruppe bedarf einer separaten Anmeldung.
- (3) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf der Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Trägerin legt nach Anhörung des Elternbeirats die Grundsätze über die Platzverteilung sowie die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen fest.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen werden kann.
- (6) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt in der Regel zu Beginn oder zum 16. eines Monats.
- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen nach § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen zurückliegen.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SBG V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

- (8) Eine verbindliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf jeden Fall eine ärztliche Impfberatung vor Betreuungsbeginn.

Außerdem wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Pertussis und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

- (9) Aufgrund § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für jedes Kind, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, ein Nachweis über die Immunität gegen Masern vorliegen. Das kann der Impfausweis sein oder ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht. Darf das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden, ist hierüber ebenfalls ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (10) Die Aufnahme erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung.
- (11) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, oder der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch, Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung zu informieren
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates der Trägerin vorbehalten.
- (5) Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht möglich. Die Kinder sollen deshalb nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertagesstätte eintreffen und sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals endet mit den Schließzeiten. Bei verspätetem Abholen kann ein weiterer Elternbeitrag festgesetzt werden.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

- (6) Die Öffnungszeiten und Ferien werden von den Einrichtungsleitungen im Einvernehmen mit der Trägerin der Kindertageseinrichtung und nach Anhörung der Elternbeiräte festgelegt.
- (7) Muss die Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen aus besonderen Anlässen (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteausfall oder betrieblicher Mängel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Trägerin der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (8) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Die Gemeinde Börtlingen unterhält die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für den Besuch Elternbeiträge, gegebenenfalls zusätzlich Verpflegungsgeld, erhoben.
- (2) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge sind jeweils zum 15. des Monats zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

Die Höhe der Elternbeiträge soll sich an der Höhe der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der kirchlichen Kindergartenträger orientieren. Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (3) Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) eine Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Elternbeitrag auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, während der Ferien und behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei längerem Fehlen ohne ärztliches Attest und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Scheidet ein Kind im Laufe eines Monats aus der Kindertageseinrichtung aus, so ist der Elternbeitrag für den ganzen Monat zu entrichten.

- (5) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat.
Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird für diesen ersten Monat ausnahmsweise der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (6) Für Schulanfänger wird der Elternbeitrag für den Monat, in dem die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zum Schuleintritt liegt zur Hälfte erhoben, wenn die Betreuung in der ersten Monatshälfte endet.
- Die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses muss bis zum 30.06. des betreffenden Jahres verbindlich bei der Trägerin schriftlich angemeldet werden.
- (7) Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- (8) Bei Veränderungen der Familienverhältnisse (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) gilt als Stichtag für die Neuberechnung der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt. Diese Änderungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Bei der Bemessung des Elternbeitrags werden alle Kinder der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, die im Haushalt mit Hauptwohnsitz in Börtlingen gemeldet sind.
- (10) Für Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten wechseln, wird ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, der Beitrag für Kinder über 3 Jahren veranschlagt.
- (11) Für Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahrs in die Ü3-Betreuung aufgenommen werden, wird der Beitrag für Krippenkinder entsprechend dem Betreuungsumfang veranschlagt. Für den Eintritt vor Vollendung des 3. Lebensjahres in die Naturgruppe, gilt dies entsprechend in Relation zu den Betreuungszeiten.
- (12) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist der Elternbeitrag bis zum 31.08. des betreffenden Jahres zu bezahlen. Falls die Betreuung bis zum Schuleintritt verlängert wird, gilt Abs. 3.
- (13) Bei Ganztagesbetreuungsangeboten, sowie bei der Betreuungsform VÖ, VÖ+ und in der Krippe gehört als verpflichtendes Angebot ein tägliches Mittagessen dazu. Für die Betreuungsform RG+ gilt dies für den gebuchten Wochentag. Es gelten die von der Gemeinde Börtlingen festgelegten Preise.
- (14) Die Höhe der Elternbeiträge sowie die Gebühren für das Mittagessen richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (15) Die Elternbeiträge für das Mittagessen werden tageweise jeweils separat erhoben.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das pädagogische Fachpersonal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der aktiven Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten oder einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (2) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Trägerin, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kindertageseinrichtung an das pädagogische Fachpersonal und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

- (4) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Im Regelfall dürfen Kinder erst im letzten Kindergartenjahr und nach schriftlicher Erklärung der Personensorgeberechtigten alleine auf den Heimweg entlassen werden. Bestehen die Personenberechtigten bereits früher auf dieser Regelung, so geschieht dies entgegen der Empfehlung der Kindertageseinrichtung und der Trägerin.

Die Begleitperson von Kindergartenkindern muss nach geltender Rechtsprechung wenigstens 12 Jahre alt sein.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Bewertet die Kindertageseinrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Personen (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Personensorgeberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Personensorgeberechtigten dies mitzuteilen.

- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Eine Begleitperson, die das Kind mit dem Fahrrad abholt, muss nach geltender Rechtsprechung wenigstens 16 Jahre alt sein.
- (6) Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Kindertageseinrichtung (z. B. Besuch der Bücherei, Besuch in einer anderen Kindertageseinrichtung, Sportangebote in der Turnhalle, Kindertheater, usw.). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die Trägerin ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren. Auf Ziffer § 2 (3) wird verwiesen.
- (3) Die Trägerin der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,

- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Trägerin anberaumten Einigungsgespräches,
- e) wenn das Kind andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert, trotz schriftlicher Abmahnung und einem von der Trägerin vorher anberaumten Einigungsgespräch,
- f) Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes außerhalb von Börtlingen

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Bei nachhaltigen oder gravierenden Störungen des Kindergartenbetriebs, insbesondere wenn der Schutz eines Kindergartenkindes gefährdet ist, kann die Trägerin in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung geeignete Maßnahmen anordnen, um wieder einen störungsfreien Betrieb herzustellen. Im Einzelfall kann dies der sofortige Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung bedeuten. Bei Bedarf kann zum Schutz des Kindeswohls das zuständige Jugendamt eingeschaltet werden.
- (5) Der Monat August ist nicht kündbar.

§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Die Einrichtungsleitung, ihre Stellvertretung oder eine von ihnen beauftragte dritte Person entscheidet im Vier-Augen Prinzip über die Betreuungsfähigkeit eines Kindes.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.
- (4) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, insbesondere bei
 - ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
 - ansteckungsfähige Lungentuberkulose
 - bakterieller Ruhr (Shigellose)
 - Cholera
 - Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
 - Diphtherie

- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Der Einrichtungsleitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

(5) Das Kind darf die Kita nicht besuchen insbesondere bei Erkrankung eines Familienmitglieds an

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Der Einrichtungsleitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

(6) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Zustimmung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen

Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Trägerin eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

- (7) Bei schweren Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, entzündeten oder eitrigem Augen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder mindestens 24 Stunden beschwerdefrei zu Hause zu behalten.
- (8) In besonderen Fällen werden Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogischem Fachpersonal auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt von den Mitarbeitenden verabreicht.
- (9) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Einrichtungsleitung und der Trägerin vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Wird in der Familie ein Familienmitglied in Quarantäne gesetzt, ist die Leitung der Einrichtung hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In Absprache mit dem Gesundheitsamt wird sodann entschieden, ob ein Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung weiter möglich oder ob der weitere Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen ist, bis die Quarantäne geendet hat.
- (11) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch jährlich zu wählende Elternbeiräte an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt. Dabei sollen zwei Elternbeiräte pro Gruppe durch die Eltern gewählt werden. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten erforderlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.

- (3) Der Einblick der Personensorgeberechtigten in den Alltag der Kindertageseinrichtung über Hospitationen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Kindertageseinrichtung und der Jahreszeiten angepasste Bekleidung.
- (5) Alle gewählten Elternbeiräte haben Schweigepflicht über Belange der Kindertageseinrichtungen, von denen sie durch ihr Amt Kenntnis erhalten, das gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Elternbeirat.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für von der Trägerin der Einrichtungen oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Roller, Laufräder etc.. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Trägerin gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtungen ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Auf Grundlage des Orientierungsplanes für baden-württembergische Kindertageseinrichtungen werden die Kinder im Rahmen der Früherkennung und Prävention in regelmäßigen Abständen im freien Spiel und bei Angeboten beobachtet. Diese Beobachtungen dienen dazu den Entwicklungsstand des Kindes festzustellen oder einzuschätzen. Sie werden anhand eines Beobachtungsbogens dokumentiert. Dieser beinhaltet das Sprachverhalten und das Sprachverständnis (Sprachstand), die kognitive Entwicklung, Spiel-, Lern- und Sozialverhalten, Wahrnehmung und Orientierung sowie die Motorik. Mit den Eltern werden die Beobachtungen in regelmäßig stattfindenden Elterngesprächen besprochen und bei evtl. vorhandenen Defiziten miteinander nach Lösungen gesucht.
- (6) Die Beobachtungsdaten werden nach dem Sozialdatenschutz vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte geschieht deshalb im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nur nach Rücksprache mit den Eltern.
- (7) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.
- (8) Alle - das Kind oder die Familie betreffend - in der Einrichtung hinterlegten Daten, Dokumentationsbögen und Protokolle werden nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vernichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

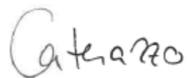
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Börtlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Börtlingen, den 16.07.2024



Sabine Catenazzo
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Kita-Satzung)

Kindergartengruppen ab 3 Jahre (Ü3-Bereich)

Regelgruppe

30 h /w

Mo. - Fr. 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

bei 1 Kind	148,00 €
bei 2 Kinder	115,00 €
bei 3 Kinder	78,00 €
bei 4 und mehr Kinder	26,00 €

Regelgruppe plus

33 h /w

Mo. - Fr. 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr plus 1 Tag pro Woche bis 16:00 Uhr

bei 1 Kind	172,00 €
bei 2 Kinder	136,00 €
bei 3 Kinder	98,00 €
bei 4 und mehr Kinder	48,00 €

VÖ

35 h/w

Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	188,00 €
bei 2 Kinder	153,00 €
bei 3 Kinder	104,00 €
bei 4 und mehr Kinder	51,00 €

VÖ plus

37 h/w

Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr plus 1 Tag pro Woche bis 16:00 Uhr

bei 1 Kind	209,99 €
bei 2 Kinder	173,00 €

bei 3 Kinder	123,00 €
bei 4 und mehr Kinder	69,00 €

GT-Gruppe 43 h/w bei Nutzung von vier Tagen
 Mo - Do 7:00 bis 16:00 Uhr und Fr 7:00 bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	234,00 €
bei 2 Kinder	194,00 €
bei 3 Kinder	149,00 €
bei 4 und mehr Kinder	103,00 €

Krippengruppen bis 3 Jahre (U3-Bereich, Krippe)

VÖ 35 h/w
 Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	389,00 €
bei 2 Kinder	296,00 €
bei 3 Kinder	197,00 €
bei 4 und mehr Kinder	89,00 €

VÖ+ 37 h/w
 Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr plus 1 Tag pro Woche bis 16:00 Uhr

bei 1 Kind	410,00 €
bei 2 Kinder	316,00 €
bei 3 Kinder	216,00 €
bei 4 und mehr Kinder	112,00 €

GT-Gruppe 43 h/w bei Nutzung von vier Tagen
 Mo - Do 7:00 bis 16:00 Uhr und Fr 7:00 bis 14:00 Uhr

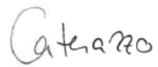
bei 1 Kind	444,00 €
bei 2 Kinder	349,00 €
bei 3 Kinder	252,00 €
bei 4 und mehr Kinder	145,00 €

Mittagessen

Nach tatsächlicher Inanspruchnahme pro Essen

Krippenkinder (U3)	2,50 €
Kindergartenkinder (Ü3)	3,00 €

Börtlingen, den 16.07.2024



Sabine Catenazzo
Bürgermeisterin